

## HAFTUNG BEI FIRMENFORTFÜHRUNG

Ein Aspekt der geplanten Unternehmensübergabe ist die Fortführung der Firma des Unternehmens, also des Namens. Dieses kann für den Übernehmer haftungsrechtliche Konsequenzen haben, die auch der Übergeber beizeiten in seine Überlegungen einbeziehen sollte.

Wer ein Unternehmen erwirbt oder übernimmt, kann von der in § 22 Handelsgesetzbuch (HGB) normierten Möglichkeit Gebrauch machen, und die bisherige Firma fortführen, sich also den Grundsatz der Firmenbeständigkeit zunutze machen. Diese Möglichkeit besteht nur für kaufmännische Unternehmen im Sinne des HGB, also nicht für Kleingewerbetreibende oder Zusammenschlüsse als Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Der Preis ist die Gefahr der Haftung des Erwerbers / Übernehmers für Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, die bei dem früheren Unternehmen entstanden sind. (§§ 25, 27 HGB).

Der Gläubiger des früheren Inhabers kann also den Erwerber / Übernehmer in Anspruch nehmen. Unberührt bleibt dabei natürlich die Haftung des früheren Inhabers bzw. dessen Erben, der sich durch die Veräußerung seines Unternehmens nicht etwa befreit. Die Gläubiger bekommen also einen zusätzlichen Schuldner. Die Verbindlichkeit muss aus dem übernommenen Geschäftsbetrieb herrühren, und ihr Rechtsgrund muss bei Inhaberwechsel bereits gelegt gewesen, also insbesondere der zugrunde liegende Vertrag abgeschlossen worden sein.

Keineswegs haftet der Erwerber für neu eingegangene Verbindlichkeiten des Veräußerers. Bei Dauerschuldverhältnissen haftet der Erwerber ausnahmslos für Altlasten; für Verbindlichkeiten, die nach dem Erwerb des Unternehmens fällig werden jedoch nur dann, wenn er auch Anspruch auf die Leistung hat.

### Haftungsausschluss

Der Erwerber / Übernehmer kann seine Haftung für Altschulden verhindern. Eine haftungsausschließende Vereinbarung zwischen früherem Inhaber und Erwerber ist den Gläubigern gegenüber wirksam, wenn sie im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht ist; gleichermaßen, wenn sie den Gläubigern individuell mitgeteilt wurde, durch den früheren Inhaber oder durch den Erwerber selbst.

### Forderungsausschluss

Der frühere Inhaber hat ebenfalls die Möglichkeit, eine Vereinbarung mit dem Erwerber über den Ausschluss des Forderungsübergangs mit Wirkung gegenüber den Schuldnern im Handelsregister eintragen zu lassen. Oder in einfacher Weise, in dem der frühere Inhaber die Einwilligung zur Firmenfortführung verweigert.

### Ausschlussfrist

§ 26 HGB schreibt vor, dass der Anspruch gegen den Veräußerer nach 5 Jahren erlischt, und danach nur noch gegen den Erwerber geltend gemacht werden kann. Die Ausschlussfrist beginnt gemäß § 26 Abs.1 Satz 2 HGB mit der Eintragung des Erwerbs im Handelsregister. Die gesamtschuldnerische Haftung von früherem Inhaber und Erwerber ist also zeitlicher Begrenzung ausgesetzt.

### Freistellungsvereinbarung

Früherer Inhaber und Erwerber können sich außerdem im Innenverhältnis verpflichten, dass der Erwerber die Verbindlichkeiten übernimmt (z.B. Anrechnung auf den Kaufpreis), also für den früheren Inhaber erfüllt und ihn auf diese Weise freistellt. Solche Freistellungsvereinbarungen haben keine Außenwirkung, so dass sich die Gläubiger nur an den Veräußerer halten können. Unabhängig von § 25 Abs.1 HGB ist die Haftung des Erwerbers möglich durch Schuldübernahme oder Schuldbeitritt mittels Vertrages mit jedem einzelnen Gläubiger.